

Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Vereinsraum im Feuerwehrgerätehaus
in der Gemeinde Schwerstedt

§ 1

Nutzungsrecht

- (1) Der Vereinsraum des Feuerwehrgerätehauses kann durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins gemietet werden; ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Ansprechpartner für die Terminvereinbarung/Schlüsselübergabe ist der Vorsitzende des Feuerwehrvereins und dessen Stellvertreter.
- (3) Feieranlässe:
 - runde Geburtstage ab dem 30. Geburtstag,
 - Familienfeiern (Ehejubiläen, Jugendweihe, Konfirmation, Schuleinführung, in Absprache mit dem Vereinsvorstand).

§ 2

Gebührenregelung

Für die Nutzung des Vereinsraumes wird eine Nutzungsgebühr pro Tag (24 h) in Höhe von 30,00 € erhoben. In den Gebühren sind die Betriebskosten enthalten.

§ 3

Regelung zur Reinigung

- (1) Der Nutzer hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tag nach der Benutzung zu reinigen.
- (2) Vom Nutzer wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.

§ 4

Verhalten der Nutzer

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und das Geschirr sind schonend zu behandeln. Die maximale Personenzahl wird auf 30 begrenzt.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle im Zusammenhang entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Gebäude, technischen Einrichtungen, Armaturen und der Außenanlage) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.
- (2) Entstandene Schäden sind sofort an den Vorsitzenden des Feuerwehrvereins bzw. dessen Stellvertreter zu melden.

- (3) Den Nutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume über den ordnungsgemäßen Zustand zu vergewissern (Fenster geschlossen, Licht und elektrische Geräte abgeschaltet).
- (5) Der Nutzer hat zu sichern, dass die Gäste nur den gemieteten Vereinsraum, die Toiletten und die Küche benutzen und betreten. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Ausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr ständig gewährleistet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 03.02.2012 in Kraft.

Schwerstedt, den 03.02.2012

gez. Maik Horstmann